

# Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1915.

## Nr. 4.

**Inhalt:** Ausführungsanweisung vom 28. Januar 1915 zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 26. Januar 1915. Seite 11. — Ministerialverordnung vom 3. Februar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. Seite 17. — Ministerialbekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten. Seite 18. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Regierungsblatt. Seite 18.

(Nr. 10.) Ausführungsanweisung vom 28. Januar 1915 zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 26. Januar 1915.

### I. Beschlagnahme.

Zu § 1. Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Verwaltungsbezirke. Sie werden als solche vom Großherzoglichen Bezirksdirektor vertreten. Höhere Verwaltungsbehörde ist das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern.

Zu § 2 c. Die Vorschrift bezieht sich auf die in einem Haushalt oder Betriebe vorhandenen Vorräte.

Zu § 4. Die in § 1 bezeichneten Getreidevorräte sind zugunsten der Kriegs-Getreide-Gesellschaft beschlagnahmbar. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Besitzer den Verkauf an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft freihändig vornehmen.

Zu a) Naturalberechtigter, Anteilhaber, Deputanten usw. haben nicht die ihnen vertragsmäßig zustehende Menge von Brotkorn oder Mehl in Natur zu beanspruchen, sondern höchstens 9 Kilogramm Brotgetreide für den Kopf und Monat oder statt je eines Kilogramm Brotgetreide 800 Gramm Mehl. Soweit die bis zum 1. April 1915 fälligen Naturalbezüge bereits ausgehändigt sind, dürfen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur die nach dem 1. April fälligen Korn- und Mehlmengen entnehmen und bei der Enteignung (vergl. § 14 Abs. 3) aussondern.

Zu b) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist der Gemeindevorstand.

1915.

Ausgegeben in Weimar am 6. Februar 1915.